Wer entsorgt seinen Müll auf Kosten der Ortsgemeinschaft?

Die Gemeindeverwaltung würde gern die Mitarbeiter des Bauhofes für nutzbringendere Arbeiten zugunsten unserer Gemeinde einsetzen, als die häufigen, illegalen Müllablagerungen zu beseitigen!
Immer wieder werden Sperrmüll und sogar Autowracks in der Natur abgestellt. Wer so handelt, muss mit einem Bußgeld rechnen, da es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Unter gewissen Umständen macht man sich auch strafbar.
Ein Bußgeld kommt vor allem nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Betracht, wenn jemand dadurch gegen die Vorschrift von § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG verstößt. Das ist der Fall, wenn jemand Hausmüll oder Sperrmüll ablagert. Dies muss fahrlässig oder sogar vorsätzlich geschehen sein. Des Weiteren kann man sich auch durch illegale Müllentsorgung und Verbrennung strafbar machen. In Betracht kommt hier vor allem der Straftatbestand des unerlaubten Umgangs mit Abfällen nach § 326 StGB. Hierunter fallen etwa Abfälle, durch die die nachhaltige Verunreinigung eines Gewässers, der Luft oder des Bodens droht.
Jeder von uns hat den Wunsch, sein Heim sauber und rein zu halten. Für unsere Gemeinde gilt das ebenso.
Hiermit appellieren wir an alle Bürger der Gemeinde Lichtenau, ihren Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.
Bitte nutzen Sie die Entsorgungsdienste und Sammelstellen des Landratsamtes, zum Beispiel: Fehr Umwelt Ost GmbH Betriebsstätte Mittweida, Leipziger Str. 48, 09648 Mittweida.